

# **1. Satzung der Gemeinde Am Ettersberg zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg in der Sitzung am 29.10.2025 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Am Ettersberg vom 05.11.2024, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg (Ettersberg Journal), 12. Ausgabe 2024, am 02.12.2024 wird wie folgt geändert:

## **§ 1 § 14 Abs. 8 und Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:**

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche erste Beigeordnete in Höhe von 550,00 Euro,
- der ehrenamtliche zweite Beigeordnete in Höhe von 200,00 Euro,
- ein ehrenamtlicher Beigeordneter, dem gemäß 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO die Leitung eines Geschäftsbereiches übertragen wurde, unter Anrechnung seiner vorgenannten Entschädigung in Höhe von 390,00 Euro,
- die Ortschaftsbürgermeister:
  - 1. der Ortschaft Berlstedt in Höhe von 905,00 Euro
  - 2. der Ortschaft Buttstedt in Höhe von 905,00 Euro
  - 3. der Ortschaft Großobringen in Höhe von 720,00 Euro
  - 4. der Ortschaft Vippachedelhausen in Höhe von 720,00 Euro
  - 5. der Ortschaft Heichelheim in Höhe von 410,00 Euro
  - 6. der Ortschaft Krautheim in Höhe von 720,00 Euro
  - 7. der Ortschaft Kleinobringen in Höhe von 410,00 Euro
  - 8. der Ortschaft Sachsenhausen in Höhe von 410,00 Euro
  - 9. der Ortschaft Schwerstedt in Höhe von 410,00 Euro
  - 10. der Ortschaft Ramsla in Höhe von 410,00 Euro
  - 11. der Ortschaft Wohlsborn in Höhe von 720,00 Euro

(9) Die Stellvertreter der Ortschaftsbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- 1. der Ortschaft Berlstedt in Höhe von 91,00 Euro
- 2. der Ortschaft Buttstedt in Höhe von 91,00 Euro
- 3. der Ortschaft Großobringen in Höhe von 72,00 Euro
- 4. der Ortschaft Vippachedelhausen in Höhe von 72,00 Euro
- 5. der Ortschaft Heichelheim in Höhe von 41,00 Euro
- 6. der Ortschaft Krautheim in Höhe von 72,00 Euro
- 7. der Ortschaft Kleinobringen in Höhe von 41,00 Euro

8. der Ortschaft Sachsenhausen in Höhe von	41,00 Euro
9. der Ortschaft Schwerstedt in Höhe von	41,00 Euro
10. der Ortschaft Ramsla in Höhe von	41,00 Euro
11. der Ortschaft Wohlsborn in Höhe von	72,00 Euro

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Die jährlich zu erfolgende Dynamisierung ist zu beachten. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

## § 2

### § 15 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite [www.am-etersberg.de](http://www.am-etersberg.de).

Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

## § 3

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Am Ettersberg, den 06.11.2025  
Gemeinde Am Ettersberg

-Siegel-

---

Thomas Heß  
Bürgermeister

- Rechtsaufsichtlich angezeigt mit Schreiben vom 03.11.2025;
- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landgemeinde Am Ettersberg „Ettersberg-Journal“, 12. Ausgabe vom 02.12.2025.